

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2209 078

BGB § 249 Cb

Der Grundsatz, daß die Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt an den körperlich verletzten und arbeitsunfähig gewordenen Arbeitnehmer die Schadensersatzpflicht des verantwortlichen Schädigers nicht berührt (BGHZ 7, 30; 21, 112), gilt auch für den Fall, daß der Komplementär einer Kommanditgesellschaft, dem für seine Geschäftsführertätigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag ein von Gewinn und Verlust unabhängiges Gehalt zusteht, durch Körperverletzung außerstande gesetzt wird, seine Tätigkeit auszuüben.

BGH, Urt. v. 5. Februar 1963 - VI ZR 33/62 OLG Stuttgart
LG Rottweil

Verkündet am 5. Februar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Georg F [REDACTED], S [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Hugo R [REDACTED] KG, K [REDACTED], B [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Martha R [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 18. Januar 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 8. Februar 1959 kam es in der Neckarstraße in Schwenningen zu einem Zusammenstoß zwischen dem Kraftfahrzeug des Beklagten und einem Personenkraftwagen, der von der Komplementärin der Klägerin, Frau Martha R., gelenkt wurde. Frau R. wurde verletzt und war für mehrere Monate arbeitsunfähig.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß der Beklagte verpflichtet ist, Frau R. die Schäden zu ersetzen, die ihr infolge des Unfalls entstanden sind. Streitig ist nur, ob zu den Schäden auch ein Verdienstausfall gehört.

Frau R. war bis zum Unfall als Leiterin des Unternehmens der Klägerin tätig. Dieses Unternehmen war mit dem Tode des früheren Alleininhabers Hugo R. im Wege gesetzlicher Erbfolge auf Frau R. und ihre beiden Söhne übergegangen. Sie führten es als Kommanditgesellschaft fort; die Söhne waren die Kommanditisten. Nach dem Gesellschaftsvertrag standen Frau R. vom jährlichen Reingewinn als Tantieme vorweg 10 % zu. Nach Verzinsung der Kapitalkonten mit 4 % war sie an dem weiteren Gewinn zu 25 % beteiligt, während der Rest zu gleichen Teilen den Kommanditisten zukam.

Ferner bestimmte § 11 des Gesellschaftsvertrages:

Gehalt

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann für ihre Tätigkeit über Unkosten zu verbuchendes monatliches Gehalt von DM 600 entnehmen. Der Gehaltsanspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bleibt bestehen, auch wenn diese aus Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Gründen an der Ausübung der Dienste verhindert ist.

Dementsprechend hat Frau R. auch während ihrer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit das Gehalt bekommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, es sei ein vom Beklagten zu ersetzender Schaden, daß Frau R. infolge ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht das vereinbarte Arbeitsentgelt habe verdienen können; sei ihr auch das Gehalt trotz der Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt worden, so könne das die Schadensersatzpflicht des Beklagten doch nicht berühren. Die Klägerin hat sich von Frau R. den Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls abtreten lassen und für die Zeit vom 8. Februar bis zum 30. September 1959 einen Teilbetrag von 2.000 DM geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat ihr entsprochen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht in revisionsrechtlich unangreifbarer Auslegung des Gesellschaftsvertrags festgestellt hat, handelt es sich bei dem Gehalt, das Frau R. nach § 11 des Vertrags zustand, um eine vom Geschäftsgewinn und Geschäftsverlust unabhängige echte Arbeitsvergütung. Unstreitig konnte Frau R. infolge des Un-

falls bis zum 30. September 1959 der Tätigkeit nicht nachgehen, für die sie diese Vergütung erhalten sollte. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, ihr sei infolgedessen ein Schaden an Verdienstausfall entstanden, obwohl sie das Gehalt während dieser Zeit von der Klägerin weiterbekommen habe. Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätzen habe ein Arbeiter oder Angestellter, der durch unerlaubte Handlung eines anderen verletzt werde, bei einer hierdurch verursachten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlagschaden gegen den Schädiger auch dann, wenn ihm der Dienstberechtigte Lohn oder Gehalt weiter gewähre; der Schädiger dürfe hieraus keinen Vorteil ziehen; der Schadensersatzanspruch könne von dem Verletzten an den Dienstberechtigten abgetreten und von diesem gegen den Schädiger geltendgemacht werden. Stehe dem im Betriebe einer Personalgesellschaft beteiligten Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage ein Anspruch auf Vergütung auch für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit zu, so bestehe kein Grund, ihn anders zu behandeln als einen Arbeiter oder Angestellten, der seine Bezüge weiterhin ausgezahlt bekomme.

Die Revision tritt dieser Auffassung entgegen. Sie sieht den tragenden Rechtsgedanken der vom Berufungsgericht angezogenen Rechtsprechung darin, daß Leistungen sozialer Sicherung und sozialer Fürsorge, die durch Opfer und Arbeitsleistungen anderer aufgebracht werden müssen, nicht demjenigen zugute kommen dürfen, der den Schadensfall verantwortlich herbeigeführt hat. Der Fürsorgegedanke als Ausdruck sozialer Verantwortung, so macht die Revision geltend, scheide im vorliegenden

Falle aber aus; für Frau R. als alleinige Komplementärin und geschäftsführende Gesellschafterin der Klägerin sei es ein Anspruch aus dem Gesellschaftsvertrage gewesen, daß sie eine als "Gehalt" bezeichnete Tätigkeitsvergütung habe erhalten sollen; ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und den Vergütungsanspruch sei sie am Gewinn beteiligt geblieben; für sozialen Schutz habe kein Bedürfnis bestanden. Mit dem Arbeitsentgelt für die Dienste eines Arbeiters oder Angestellten sei die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Vergütung nicht vergleichbar.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Ob jemand bei seiner Verletzung durch einen anderen und einer hierdurch verursachten Arbeitsunfähigkeit den Schädiger auf Ersatz von Verdienstausschlag in Anspruch nehmen kann, obwohl ihm Lohn oder Gehalt weiter gezahlt wird, zu dieser Frage hat die Rechtsprechung von der Bestimmung des § 616 Abs. 2 BGB her Stellung genommen, einer Gesetzesvorschrift, die durch Notverordnung vom 1. Dezember 1930/5. Juni 1931 unter Neufassung des § 189 RVO und Änderung auch von § 63 HGB und 133 c GewO eingeführt wurde und die soziale Krankenversicherung dadurch zu entlasten suchte, daß den Arbeitgebern die nur durch Tarifvertrag abwandelbare Verpflichtung auferlegt wurde, ihren Angestellten im Erkrankungsfall trotz Dienstverhinderung die Arbeitsvergütung sechs Wochen lang weiter zu zahlen.

Hieraus hat die Entscheidung BGHZ 7, 30, 47 gefolgert, daß es nicht Sinn und Zweck des § 616 Abs. 2 BGB sei, mit seiner Hilfe bei unerlaubten Handlungen eine Entlastung des Schädigers herbeizuführen und den Schadenstifter besser zu stellen, als er sonst dastünde. Doch

ist das Erkenntnis, daß trotz der Gehaltsfortzahlung ein Erwerbsschaden des dienstunfähig gewordenen Angestellten zu bejahen und - nach Abtretung des Schadensersatzanspruches an den Arbeitgeber - vom Schädiger diesem zu ersetzen sei, auch bereits auf breitere Grundlage gestellt worden. Grundsätzliche Betrachtungen zum Schadensbegriffe im deliktischen Haftungsrecht haben auf die Zusammenhänge zwischen Schadensentstehung und Vorteilsausgleichung hingewiesen; die Entscheidung beruft sich darauf, daß es schon das Reichsgericht (RGZ 151, 330, 334) als widersinnig bezeichnet hat, dem Schädiger die auf Grund eines Vertragsverhältnisses gewährten Leistungen des Arbeitgebers zugute kommen zu lassen, und hebt hervor, daß der vertragliche Anspruch, den der körperlich verletzte Angestellte gegen seinen Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsvertrages hat, den deliktischen Schädiger nichts angeht. Die Entscheidung stützt sich vor allem auch auf die Behandlung der Schadensersatzansprüche in Fällen des gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 1542 RVO, § 139, 184 DRG), wo trotz Schadloshaltung durch den Träger der Sozialversicherung oder den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn der Schaden als eingetreten und fortbestehend gilt. Weiterführend haben sich die Entscheidungen BGHZ 21, 112 und BGHZ 22, 72, 74 auf § 843 Abs. 4 BGB als Niederschlag eines allgemeinen (auch in § 844 Abs. 2 BGB, § 7 Abs. 2 S. 1 HaftpflG, § 13 Abs. 2 StVG und § 38 Abs. 2 S. 1 LuftVG zur Anwendung gebrachten) Rechtsgedankens gegründet, wonach die Schadensersatzpflicht auch dann besteht, wenn die konkrete wirtschaftliche Lage des Betroffenen vor einer nachteiligen Veränderung dank solcher Leistungen eines anderen bewahrt geblieben ist, die ihrer Natur nach nicht dem Schädiger zugute kommen sollen.

Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung haben ganz überwiegend Zustimmung gefunden (vgl. Dersch BB 1952, 891; Reinicke NJW 1953, 1243; 1956, 1464; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Schuldrechts 15. Aufl. S. 86; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. 1 Allg. Teil 5. Aufl. S. 154; Geigel, Haftpflichtprozeß 10. Aufl. Kap. 3 Randziff. 13 f; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 7. Aufl. Randziff. 1077 f; Staudinger-Kipperdey-Wohnen, BGB 11. Aufl. § 616 Randziff. 59; Soergel-Siebert-Wlotzke-Volze, BGB 9. Aufl. Bd. 2 § 616 Randziff. 47 - 49; BGB RGRK 11. Aufl. § 616 Anm. 7; Schlegelberger-Schröder, HGB Bd. 1 4. Aufl. § 63 Randziff. 8; Baumbach-Duden, HGB 15. Aufl. § 63 Anm. 3 C; Bobrowski-Gaul, Das Arbeitsrecht im Betrieb 4. Aufl. G II 28, 29; Landmann-Rohmer-Fröhler, Gewerbeordnung 11. Aufl. Bd. 2 § 133 c Anm. 8 c). Soweit Siebert (in der Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, 1956, S. 670, 685) daraus Bedenken gegen sie hergeleitet hat, daß § 168 BBG Schadensersatzansprüche des verletzten Beamten gegen Dritte nur insoweit auf den Dienstherrn übergehen ließ, als dieser dem Beamten Versorgungsbezüge zu gewähren hat, sind die Bedenken mit der gesetzlichen Neuregelung durch § 87 a BBG gegenstandslos geworden; nach dieser Bestimmung findet der Forderungsübergang auch dann statt, wenn der Beamte während einer auf Körperverletzung beruhenden Dienstunfähigkeit weiterhin Dienstbezüge zu bekommen hat. Die Gesetzesänderung liegt in der Linie der dargelegten Rechtsprechung und gibt den in ihr entwickelten Rechtsgedanken eine bestätigende wesentliche Ausprägung.

Allerdings waren es Arbeitnehmer und Dienstverpflichtete, denen die Rechtsprechung des Bundesgerichts-

hofes in den bisher entschiedenen Fällen Schadensersatz wegen Erwerbsausfalls trotz weiter empfangener Arbeits- oder Dienstvergütung zuerkannt hat; dabei wurde der spezifische Fürsorgecharakter der den Dienstberechtigten nach §§ 616 BGB, 63 HGB und 133 c GewO treffenden Lohnfortzahlungspflicht hervorgehoben. Wie bereits die Entscheidung BGHZ 21, 112, 116 zum Ausdruck gebracht hat, ist dieser Gesichtspunkt aber nur im besonderen Maße geeignet, den in § 843 Abs. 4 BGB herausgestellten allgemeinen Rechtsgedanken zur Anwendung kommen zu lassen. Daß nach der in dieser Bestimmung enthaltenen gesetzlichen Wertung auf den Schaden keine Leistungen anderer anzurechnen sind, die ihrer Natur nach dem Schädiger nicht zugute kommen sollen, ist nicht notwendig daran geknüpft, daß diese Leistungen sozialfürsorgerischer Art sind. Auch sonstige Leistungen müssen außer Betracht bleiben, wenn nach dem Sinn und Zweck der Ersatzpflicht die Anrechnung für den Geschädigten unzumutbar wäre und den Schädiger unbillig begünstigen würde (BGHZ 10, 107, 108). So können anerkanntermaßen freiwillige Unterstützungen, Leistungen aus privater Versicherung, aber auch Versorgungsleistungen aus anderer privatrechtlicher Verpflichtung nicht auf den Schaden angerechnet werden (BGHZ 10, 107, 109; Großer Senat für Zivilsachen BGHZ 13, 360, 363).

Im vorliegenden Fall war die durch den Beklagten verletzte Frau R. als Mitgesellschafterin und geschäftsführende Komplementärin zwar Mitunternehmerin der Klägerin, von der sie während ihrer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit die hier in Rede stehenden Leistungen weiter erhielt. Bei diesen Leistungen handelte es sich aber um Bezüge, die außerhalb ihrer gesellschaftsrechtlichen

Gewinnbeteiligung standen und die sie allein darum erhielt, weil sie ihre Arbeitskraft dem Unternehmen der Klägerin widmete. Es war eine Entlohnung für ihre Tätigkeit, die ihr unabhängig davon zustand, ob im Unternehmen der Klägerin ein Gewinn erzielt wurde oder nicht. Daß die Klägerin ihrer Geschäftsführerin Frau R. "Gehalt" zu gewähren hatte, steht daher der Vergütung gleich, wie sie bei Arbeits- oder Dienstverhältnissen als Arbeitsentgelt zu zahlen ist. Ebenso gleicht es der in Arbeits- und Dienstverhältnissen zu gewährenden Fürsorge, daß der Gehaltsanspruch der Frau R. vereinbarungsgemäß auch dann bestehen blieb, wenn sie aus Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Gründen an der Ausübung der Dienste verhindert war.

Steht der geschäftsführende Gesellschafter nach § 713 BGB auch regelmäßig unter dem Recht des unentgeltlichen Auftrags, so kann der Gesellschaftsvertrag doch etwas anderes bestimmen und ist hier etwas anderes bestimmt worden. Es mag dahinstehen, ob in den Vereinbarungen der Abschluß eines echten Dienstvertrages liegt, wie er zwischen Gesellschaft und einzelner Gesellschafter anerkanntermaßen abgesprochen werden kann (vgl. Düringer-Hachenburg, HGB 3. Aufl. Bd. 2 2. Hälfte § 110 Anm. 4 a.E.; Schlegelberger-Gessler, HGB Bd. 2 3. Aufl. § 110 Anm. 5; Baumbach-Duden aaO § 109 Anm. 4 D; Heyn BB 55, 545, 546; Hueck, Recht der offenen Handelsgesellschaft 2. Aufl. S. 134; Staudinger-Nipperdey-Mohnen aaO § 611 Randziff. 17; Staudinger-Geiler-Kessler, BGB 11. Aufl. § 706 Randziff. 39; Erman-Schulze-Wenck, BGB 3. Aufl. Bd. 1 § 706 Anm. 5). Auch wenn in ihnen nur besondere Abmachungen über den gesellschaftsrechtlichen Beitrag der Mitgesellschafterin Frau Raff erblickt werden könnten, sind diese doch dienstvertrags-

Ähnlicher Art, so daß sich zumindest die entsprechende Anwendung der für den Dienstvertrag geltenden Rechtsregeln rechtfertigt (Baumbach-Duden aaO § 109 Anm. 4 A, § 110 Anm. 4; Soergel-Siebert-Schultze-von Lasaulx, BGB 9. Aufl. Bd. 2 § 706 Randziff. 25 ff; Staudinger-Geiler-Kessler aaO; Erman-Schulze-Wenck aaO). Wie der Arbeiter und Angestellte bei Arbeits- und Dienstverhältnissen aus seiner Tätigkeit den Lebenserwerb zieht, so ist gerade bei kleineren Familiengesellschaften der gewinnunabhängige Gehaltsanspruch oft die wirtschaftliche Lebensgrundlage des geschäftsführenden Gesellschafters. Wird ihm während einer durch fremdes Verschulden verursachten Arbeitsunfähigkeit die Arbeitsvergütung weiter gewährt, so kann das nach den oben dargelegten Rechtsgrundsätzen dem Schädiger im Verhältnis zu dem dienstvertragsähnlich gestellten Gesellschafter und Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft ebenso wenig zugute kommen wie im Verhältnis zu einem in abhängiger Stellung befindlichen Arbeitnehmer (so auch bereits OLG Karlsruhe, VersR 1958, -67):

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach einen durch die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit eingetretenen Schaden der Frau R. bejaht, obwohl ihr die Klägerin während der Arbeitsunfähigkeit das Gehalt weiter gezahlt hat. Daß die Schadensersatzleistung durch den Beklagten zu einer Doppelentschädigung der Frau R. führen könnte, scheidet angesichts der Abtretung des Ersatzanspruches durch Frau R. an die Klägerin aus.

Zur Höhe des Schadens hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß nicht das volle Arbeitsentgelt für die Dauer des Tätigkeitsausfalls als Schaden angenommen werden

dürfe, weil Frau R., - wenn man von der im Gesellschaftsvertrag geregelten Verzinsung der Kapitalkonten absehe - am Geschäftsgewinn mit 32,5 % beteiligt sei und ihr Gewinnanteil um diesen Prozentsatz höher (oder der Verlustanteil niedriger) ausgefallen wäre, wenn sie keine Tätigkeitsvergütung bezogen hätte. Das Berufungsgericht meint, Frau R. hätte sich daher 32,5 % der Tätigkeitsvergütung auf ihren Gewinnanteil anrechnen lassen müssen, wenn die Kapitalkonten nicht zu verzinsen gewesen wären. Auch wenn man diese Zinsen mit berücksichtige, könne aber als erwiesen angesehen werden, daß sich der Schaden, den Frau R. im Falle einer Einstellung der Gehaltszahlungen seitens der Klägerin erlitten hätte, in der Zeit vom 8. Februar bis 30. September 1959 bei einem Monatsgehalt von 600,- DM auf mehr als die eingeklagten 2.000,- DM belaufen habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es rechtlicher Nachprüfung standhält, daß das Berufungsgericht den Schaden, den Frau R. infolge des Unfalls in der Zeit bis zum 30. September 1959 erlitten hat, mit Rücksicht auf ihre Gewinnbeteiligung geringer angenommen hat als die Summe der Beträge, die ihr für diese Zeit als Arbeitsvergütung zukamen. Die Klägerin hat nur 2.000,- DM eingeklagt und dieser Betrag ist ihr vom Berufungsgericht mit Recht zugesprochen worden. Der Beklagte ist durch die Schadensberechnung nicht beschwert. Gegen sie hat er im Revisionsverfahren denn auch keine Einwendungen erhoben.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer